



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. Juni 1963

I Teil II Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
29.5.63	<b>Verordnung über das Statut der Kommission für UNESCO-Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	353
10. 5. 63	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Technologie kultureller Einrichtungen	354
31.5.63	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung von Mehrkosten, die durch die Düngemittelentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen .....	356

## Verordnung über das Statut der Kommission für UNESCO-Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. Mai 1963

Die Kommission für UNESCO-Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik fördert entsprechend den Zielen der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erziehung, der Wissenschaft und Kultur, die Erweiterung der Kenntnisse über das Leben anderer Völker und die Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO). Sie trägt durch ihre gesamte Arbeit zur friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung bei. Die Kommission arbeitet nach folgendem Statut:

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Kommission für UNESCO-Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Kommission genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 2

#### Aufgaben

Ausgehend von den im Artikel 1 der Verfassung der UNESCO festgelegten Zielen hat die Kommission die Aufgabe, durch die Zusammenarbeit mit der UNESCO und ihren Organen auf den Gebieten der Erziehung, der Wissenschaft und Kultur zur Erhaltung und Sicherung des Friedens beizutragen.

Im besonderen ist es Aufgabe der Kommission:

1. die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in allen die Ziele und Aufgaben der UNESCO betreffenden Fragen zu beraten;

2. die Tätigkeit, die Beschlüsse und die Empfehlungen der UNESCO und ihrer Organe zu studieren und die staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik darüber zu informieren;
3. die Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit Organen und Einrichtungen der UNESCO zu fördern und Vorschläge dafür zu unterbreiten;
4. mit den nationalen UNESCO-Kommissionen im Interesse des wechselseitigen Verstehens und Kennenlernens im Geiste der Völkerverständigung zusammenzuarbeiten;
5. die Verbindung der staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik zu Organen der UNESCO und zu internationalen Organisationen, die einen Konsultativstatus zur UNESCO haben, auf den Gebieten der Erziehung, der Wissenschaft und der Kultur aufeinander abzustimmen und ihre Mitarbeit an internationalen Tagungen, Publikationen, Ausstellungen usw. zu unterstützen;
6. die Öffentlichkeit der Deutschen Demokratischen Republik mit den Zielen und der Arbeit der UNESCO bekanntzumachen.

### § 3

#### Zusammensetzung der Kommission

(1) Die Kommission setzt sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik zusammen.

(2) Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten ernannt nach Abstimmung mit den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen die Mitglieder der Kommission.

(3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.

#### Organe

### § 4

Die Organe der Kommission sind das Plenum, das Präsidium, der Arbeitsausschuß und die Fachsektionen.